

# **Reglement über das Marktgewerbe der Einwohnergemeinde Kerns (Marktreglement)**

vom 15. September 2014

---

**INHALTSVERZEICHNIS**

---

|         |   |   |
|---------|---|---|
| I.      | ORGANISATION .....  | 3 |
| Art. 1  | Einwohnergemeinderat.....   | 3 |
| Art. 2  | Zuständiges Departement .....   | 3 |
| Art. 3  | Geltungsbereich .....   | 3 |
| Art. 4  | Marktteilnehmende.....  | 3 |
| Art. 5  | Marktbewilligung.....   | 3 |
| Art. 6  | Marktrayon .....  | 3 |
| Art. 7  | Marktleitung.....   | 3 |
| II.     | AUFGABEN UND KOMPETENZEN .....  | 4 |
| Art. 8  | Aufgaben der zuständigen Kommission.....                                | 4 |
| Art. 9  | Aufgaben und Kompetenzen der Marktleitung .....                         | 4 |
| Art. 10 | Aufgaben der Verwaltungsstelle .....                                    | 4 |
| III.    | MARKTBESTIMMUNGEN.....  | 4 |
| Art. 11 | Zulassung.....  | 4 |
| Art. 12 | Lokales Gewerbe .....   | 5 |
| Art. 13 | Aufstellen der Stände .....   | 5 |
| Art. 14 | Marktdauer .....  | 5 |
| Art. 15 | Ordnung nach Marktschluss/Abfallentsorgung.....                         | 5 |
| Art. 16 | Reservierungsgesuche.....   | 5 |
| Art. 17 | Abmeldung .....   | 6 |
| Art. 18 | Standbeschriftung .....   | 6 |
| Art. 19 | Zugewiesene Stände und Plätze .....                                     | 6 |
| Art. 20 | Änderung der Einteilung .....   | 6 |
| Art. 21 | Nicht belegte Plätze.....   | 6 |
| Art. 22 | Änderungen an Mietständen.....  | 6 |
| Art. 23 | Stand- und Platzgebühren .....  | 6 |
| Art. 24 | Ruhe und Ordnung.....   | 6 |
| Art. 25 | Anlocken von Käuferinnen und Käufer .....                               | 6 |
| Art. 26 | Warenangebot.....   | 6 |
| Art. 27 | Zum Verkauf verbotene Artikel .....                                     | 6 |
| Art. 28 | Masse und Gewichte .....  | 7 |
| Art. 29 | Verkauf von Lebensmittel in Ständen und Marktwirtschaftsbetrieben ..... | 7 |
| Art. 30 | Haftung.....  | 7 |
| IV.     | MASSNAHMEN.....   | 7 |
| Art. 31 | Fehlbares Verhalten der Markthändler .....                              | 7 |
| V.      | SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....   | 7 |
| Art. 32 | Rechtsmittel .....  | 7 |
| Art. 33 | Inkrafttreten .....   | 7 |

## Seite 3 zum Marktreglement der Einwohnergemeinde Kerns

Der Einwohnergemeinderat Kerns erlässt,

gestützt auf Artikel 94 Ziffer 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968<sup>1</sup> und Artikel 3 Absatz 2 des Markt- und Reisengewerbegesetzes vom 28. Januar 2005<sup>2</sup> sowie Artikel 3 Absatz 1 Bst. b und d der Verordnung zum Markt- und Reisengewerbegesetz vom 28. Januar 2005<sup>3</sup>

folgendes Reglement über das Marktgewerbe der Einwohnergemeinde Kerns:

---

### **I. Organisation**

---

#### **Art. 1 Einwohnergemeinderat**

Der Einwohnergemeinderat vollzieht die Markt- und Reisengewerbegesetzgebung auf Gemeindeebene, soweit in diesem Reglement nicht jemand anders damit beauftragt wird.

#### **Art. 2 Zuständiges Departement**

Der Einwohnergemeinderat bezeichnet das zuständige Departement und die zuständige Kommission.

#### **Art. 3 Geltungsbereich**

Dieses Marktreglement gilt für alle von der Einwohnergemeinde veranstalteten Märkte.

#### **Art. 4 Marktteilnehmende**

Unter den Begriff Marktteilnehmende fallen alle für den jeweiligen Markt zugelassenen Teilnehmenden (u.a. Markthändlerinnen und Markthändler mit oder ohne Verbandszugehörigkeit, soziale Institutionen, lokales Gewerbe, einheimische Vereine etc.).

#### **Art. 5 Marktbewilligung**

Wer an einem Markt teilnehmen will, bedarf einer schriftlichen Bewilligung der beauftragten Verwaltungsstelle. Mit dieser Marktbewilligung wird der geordnete Ablauf eines Marktes sichergestellt.

#### **Art. 6 Marktrayon**

Der Einwohnergemeinderat bestimmt auf Antrag der zuständigen Kommission die räumliche Abgrenzung des Marktrayons. Dabei ist auf die Erhaltung des Marktes und dessen Charakter Rücksicht zu nehmen.

#### **Art. 7 Marktleitung**

Die Marktleitung wird auf Antrag der zuständigen Kommission durch den Einwohnergemeinderat gewählt.

---

<sup>1</sup> GDB 101

<sup>2</sup> GDB 975.1

<sup>3</sup> GDB 975.11

---

## II. Aufgaben und Kompetenzen

---

### Art. 8 Aufgaben der zuständigen Kommission

Der zuständigen Kommission obliegen:

- a) die Antragstellung an den Einwohnergemeinderat zu Geschäften nach Artikel 6 und Artikel 7;
- b) die Festsetzung der Markttage;
- c) der Entzug der Marktbewilligung.

### Art. 9 Aufgaben und Kompetenzen der Marktleitung

Die Marktleitung obliegt der vom Einwohnergemeinderat gewählten Person. Die Marktleitung hat namentlich folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) die Überwachung des Marktbetriebes;
- b) die Kontrolle über die Einhaltung der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften;
- c) die Erteilung von Teilnahmebewilligungen und Absagen;
- d) das Erstellen eines Situationsplanes des Marktgebietes und die Einteilung der Standplätze;
- e) Vorbereiten des Marktgebietes (Verkehr, Strom, Kehricht);
- f) Werbung;
- g) Vollzug der verkehrspolizeilichen Anordnungen;
- h) besorgt sein für den Einzug der Stand- und Platzgebühren;
- i) Kontrolle betreffend Einhaltung der angemeldeten Platzmasse und des Warensortiments;
- j) Kontrolle der Arbeitsbewilligungen und ggf. der Reisendengewerbelegitimation;
- k) Antragsstellung bei der zuständigen Kommission für den Entzug der Marktbewilligung.

### Art. 10 Aufgaben der Verwaltungsstelle

Der durch den Einwohnergemeinderat bestimmten Verwaltungsstelle fallen folgende Aufgaben zu:

- a) sie publiziert die festgelegten Markttage;
- b) sie stellt die durch die Marktleitung erteilten Teilnahmebewilligungen und Absagen aus;
- c) sie steht der Marktleitung für ihre administrativen Belangen zur Verfügung.

---

## III. Marktbestimmungen

---

### Art. 11 Zulassung

<sup>1</sup>Der Markt steht im Rahmen dieses Reglementes und den Bestimmungen des Markt- und Reisendengewerbegesetzes vom 28. Januar 2005<sup>4</sup> grundsätzlich allen offen. Bei der Erteilung der Marktbewilligungen wird auf ein ausgewogenes und marktgerechtes Angebot geachtet.

<sup>2</sup> Die Marktbewilligung kann verweigert werden, wenn:

- das Marktareal für die Berücksichtigung aller Gesuche nicht ausreicht,
- der Gesuchsteller keine Gewähr für eine ordnungsgemässe Ausübung des Marktgewerbes bietet,

---

<sup>4</sup> GDB 975.1

## Seite 5 zum Marktreglement der Einwohnergemeinde Kerns

– ein Überangebot des betreffenden Artikels besteht.

<sup>3</sup> Ausländische Staatsangehörige sind nur verkaufsberechtigt, wenn die ausländerrechtlichen Voraussetzungen für die Einreise, den Aufenthalt und die Ausübung des Marktgewerbes erfüllt sind.

<sup>4</sup> Bei Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf die Zuteilung von Ständen und Plätzen kann die Marktleitung eine Person des Schweizerischen Marktverbandes in beratendem Sinne beiziehen.

### Art. 12 Lokales Gewerbe

Die Platzierung vor dem eigenen Geschäft kann Marktteilnehmenden des lokalen Gewerbes nicht garantiert werden. Am Markttag hat das lokale Gewerbe die Marktstände im ganzen Marktperimeter auch vor den Schaufenstern zu dulden.

### Art. 13 Aufstellen der Stände

<sup>1</sup> Das Aufstellen von Markt- und Verkaufsständen ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet und hat nach den Weisungen der Marktleitung zu erfolgen. Es gilt, die angeordneten Verkaufsfronten einzuhalten.

<sup>2</sup> Das Aufstellen von Verkaufswagen und anderen Verkaufsständen (Zelt, eigene Konstruktionen etc.) anstelle von Marktständen ist möglich. Die Marktleitung entscheidet über weitergehende Ausnahmen.

<sup>3</sup> Die Gemeindedienste sind für das Aufstellen und Abräumen der gemeindeeigenen Marktstände zuständig. Die Kosten hierfür werden der Marktrechnung belastet.

### Art. 14 Marktdauer

Der Warenmarkt dauert von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Die Verkaufszeiten werden wie folgt festgelegt: durchgehend von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr. Diese Zeiten sind verbindlich. Im Interesse eines geordneten Marktverlaufs ist es untersagt, vor Verkaufsschluss mit Fahrzeugen in das Marktgelände einzufahren. Allfällige Abweichungen (Schlechtwetter, Sturm etc.) können von der Marktleitung vor Ort bewilligt werden.

### Art. 15 Ordnung nach Marktschluss/Abfallentsorgung

Nach Marktschluss haben die Marktteilnehmenden ihre Stände und Plätze zu räumen und in der unmittelbaren Umgebung des Verkaufsplatzes für Ordnung zu sorgen. Es darf nichts lose liegen gelassen werden. Grundsätzlich sind die Marktteilnehmenden für ihre Abfallentsorgung selber verantwortlich. Es besteht die Möglichkeit, bei der Marktleitung Gebührensäcke für die Entsorgung zu kaufen und diese nach Anweisung des Marktleiters zu deponieren.

### Art. 16 Reservierungsgesuche

<sup>1</sup> Gesuche um Reservierung eines Standes oder Platzes müssen spätestens **90** Tage (Poststempel) vor dem Markttag der Marktleitung eingereicht werden.

Adresse:      Gemeindekanzlei Kerns  
                  Marktleitung  
                  Postfach 546  
                  6064 Kerns

<sup>2</sup> Anspruch auf einen Stand oder Platz haben am Markttag nur solche Personen, die eine schriftliche, auf sie persönlich lautende Bewilligung der beauftragten Verwaltungsstelle vorweisen können.

## **Seite 6 zum Marktreglement der Einwohnergemeinde Kerns**

### **Art. 17 Abmeldung**

Im Verhinderungsfalle hat eine Abmeldung bis spätestens 48 Stunden vor Marktbeginn schriftlich oder telefonisch eingegangen zu sein. Bei späterer Abmeldung oder Nichterscheinen am Markttag wird die Platzmiete zur Zahlung fällig. In Ausnahmefällen kann die Marktleitung von dieser Regelung absehen.

### **Art. 18 Standbeschriftung**

Jeder Stand muss den genauen Namen und Wohnort des Markthändlers an sichtbarer Stelle tragen.

### **Art. 19 Zugewiesene Stände und Plätze**

Zugewiesene Stände und Plätze dürfen ohne Bewilligung der Marktleitung weder abgetauscht noch abgetreten werden.

### **Art. 20 Änderung der Einteilung**

Änderungen in der Stand- und Platzzuteilung des Marktes bleiben vorbehalten. Ein gewohnheitsrechtlicher Anspruch auf einen angestammten Platz oder Stand besteht nicht.

### **Art. 21 Nicht belegte Plätze**

Über zugeteilte Standplätze, welche am Markttag bis 8.00 Uhr nicht belegt sind, kann der Marktchef anderweitig verfügen.

### **Art. 22 Änderungen an Mietständen**

Es ist dem Mieter untersagt, an den von der Gemeinde gemieteten Ständen irgendwelche Änderungen vorzunehmen, Nägel einzuschlagen oder Plachen zu zerschneiden. Die Marktstände sind schonend zu behandeln.

### **Art. 23 Stand- und Platzgebühren**

<sup>1</sup> Der Einwohnergemeinderat legt die Stand- und Platzgebühren in einem separaten Gebührentarif fest.

<sup>2</sup> Die Stand- und Platzgebühren gelten pro Markttag. Das Inkasso kann im voraus mittels Rechnungsstellung erfolgen oder am Markttag direkt vor Ort.

### **Art. 24 Ruhe und Ordnung**

Überlautes Ausrufen und Abspielen von Musik, zudringliche Aufforderung zum Kauf, Anhalten der Marktbesucherinnen und -besucher sowie der zirkulierende Strassenverkauf durch die Marktteilnehmenden sind untersagt.

### **Art. 25 Anlocken von Käuferinnen und Käufer**

Ausserhalb des Marktareals ist das Ausüben des Marktgewerbes verboten.

### **Art. 26 Warenangebot**

Die Mieterinnen und Mieter von Ständen und Plätzen sind verpflichtet, nur die angemeldeten und bewilligten Warengattungen zum Verkauf anzubieten.

### **Art. 27 Zum Verkauf verbotene Artikel**

Für den Verkauf und vom Verkauf ausgeschlossenen Artikel gilt Artikel 4 des Markt- und Reisengewerbegesetzes vom 28. Januar 2005<sup>5</sup>.

---

<sup>5</sup> GDB 975.1

## Seite 7 zum Marktreglement der Einwohnergemeinde Kerns

### Art. 28 Masse und Gewichte

<sup>1</sup> Es dürfen nur Massstäbe und Gewichte verwendet werden, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

<sup>2</sup> Nach Gewicht gekaufte Waren müssen auf geeichten Waagen gewogen werden.

<sup>3</sup> Abgepackte Waren sind mit Inhalts-, Gewichts- und Preisanschrift zu deklarieren.

### Art. 29 Verkauf von Lebensmittel in Ständen und Marktwirtschaftsbetrieben

<sup>1</sup> Lebensmittel sind gemäss Lebensmittelverordnung (LMV)<sup>6</sup> und gemäss Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen (PBV)<sup>7</sup> anzubieten.

<sup>2</sup> Werden Getränke oder Speisen für den Verzehr vor Ort verkauft, muss frühzeitig für den Markttag eine Gelegenheitswirtschaftsbewilligung eingeholt werden.

### Art. 30 Haftung

Marktteilnehmende haben über eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu verfügen.

---

## IV. Massnahmen

---

### Art. 31 Fehlbares Verhalten der Markthändler

Fehlbare Markthändler, die sich den Anordnungen der Marktbehörde und den Bestimmungen dieses Reglementes widersetzen, werden verwarnet und nötigenfalls vom Markt weggewiesen. In schweren Fällen kann einer fehlbaren Person durch den Einwohnergemeinderat der Verkauf auf den Märkten auf eine maximale Zeitdauer bis fünf Jahren untersagt werden.

---

## V. Schlussbestimmungen

---

### Art. 32 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen und Entscheide der zuständigen Kommission, der Marktleitung und der beauftragten Verwaltungsstelle kann innert 20 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet Beschwerde beim Einwohnergemeinderat Kerns erhoben werden.

### Art. 33 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Der Einwohnergemeinderat bestimmt, wann dieses Reglement in Kraft tritt. <sup>8</sup>

<sup>2</sup> Dieses Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum und bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

<sup>3</sup> Mit dem Inkrafttreten wird das Reglement über das Marktgewerbe der Einwohnergemeinde Kerns (Marktreglement) vom 23. Januar 2006 aufgehoben.

---

<sup>6</sup> SR 817.02

<sup>7</sup> SR 942.211

<sup>8</sup> Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2015 (GR-Beschluss vom 9. Dezember / Nr. 375)

## **Seite 8 zum Marktreglement der Einwohnergemeinde Kerns**

Kerns, 15. September 2014

### **Einwohnergemeinderat Kerns**

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

André Windlin

Roland Bösch

---

### **Referendumsfrist**

---

Die Referendumsfrist vom 19. September 2014 bis 20. Oktober 2014 ist unbenutzt abgelaufen.

Kerns, 21. Oktober 2014

### **Gemeindekanzlei Kerns**

Der Gemeindeschreiber:

Roland Bösch

---

### **Genehmigung des Regierungsrates Obwalden**

---

Das vorstehende Reglement über das Marktgewerbe der Einwohnergemeinde Kerns wurde unter heutigem Datum vom Regierungsrat Obwalden genehmigt.

Sarnen, 25. November 2014

### **Im Namen des Regierungsrates**

Der Landschreiber:

Dr. Stefan Hossli